

RS Vwgh 1962/11/16 1273/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1962

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §14 Abs1;

1. BAO § 14 heute
2. BAO § 14 gültig ab 01.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
3. BAO § 14 gültig von 31.07.1992 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 448/1992
4. BAO § 14 gültig von 01.01.1962 bis 31.05.1992 aufgehoben durch BGBl. Nr. 457/1991

Beachte

y12297;

Rechtssatz

Ausführungen des Inhaltes, daß im Beschwerdefall, in dem ein Frächter sein Gewerbe zurücklegte und Standort, Wagenpark und Kundenkreis an seinen Sohn übertrag, der hiefür eine gleichartige Gewerbeberechtigung erwarb, der Fall einer Unternehmensüberreignung im ganzen gelegen war, was zur Geltendmachung der abgabenrechtlichen Haftung des § 14 BAO berechnigte. Ausführungen des Inhaltes, daß im Beschwerdefall, in dem ein Frächter sein Gewerbe zurücklegte und Standort, Wagenpark und Kundenkreis an seinen Sohn übertrag, der hiefür eine gleichartige Gewerbeberechtigung erwarb, der Fall einer Unternehmensüberreignung im ganzen gelegen war, was zur Geltendmachung der abgabenrechtlichen Haftung des Paragraph 14, BAO berechnigte.

*

E 16.11.1962, 1273/62 #1;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1962:1962001273.X01

Im RIS seit

16.11.1962

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at